

## Besondere Bedingung Nr. 9126

### EU-Deckung im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich

1. In Erweiterung des Artikels 4.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 23.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) auch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Europa im geografischen Sinn eintritt, die Wahrnehmung der rechtlicher Interessen jedoch in den Ländern der Europäischen Union (EU), der Schweiz und Liechtenstein erfolgt und hierfür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde gegeben ist (keine Deckung für Schiedsgerichte).
2. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil) besteht Versicherungsschutz im Umfang des Artikels 6.8.5 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für dessen Vollstreckung in den Staaten der Europäischen Union (EU), der Schweiz und Liechtenstein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein Rechtsschutz-Versicherungsvertrag mit der Allianz Elementar Vers.-AG bestanden hat und der Exekutionstitel mit Hilfe dieses Rechtsschutz-Versicherungsvertrages erwirkt wurde.